

Schnellinfo 05/2021, 20.07.2021

Inhalt

In eigener Sache

- Seite 2: Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung
- Seite 2: Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im August 2021

Aus aktuellem Anlass

- Seite 2: Schutz afghanischer Ortskräfte nach Truppenabzug
- Seite 3: Rückschläge bei der Bekämpfung von Hunger
- Seite 3: Bundespolizeigesetz gescheitert

Europa

- Seite 3: Lybische Küstenwache schießt auf Flüchtlingsboot
- Seite 4: Ocean Viking rettet mehr als 570 Flüchtlinge
- Seite 4: Großbritannien plant Asyl-Reform

Deutschland

- Seite 4: Asylverfahren in Ankerzentren und funktionsgleichen Einrichtungen dauern länger
- Seite 4: 40. Sammelabschiebung nach Afghanistan
- Seite 5: Kritische Bilanz zum Familiennachzug

Nordrhein-Westfalen

- Seite 5: Hauptverfahren im Burbach-Prozess abgeschlossen

Rechtsprechung und Erlasse

- Seite 6: EuGH: Mindestabwesenheit keine Freizügigkeitsvoraussetzung
- Seite 6: EGMR: Staaten dürfen Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für zwei Jahre aussetzen
- Seite 7: BVerfG: Leistungskürzungen nach alt § 1a AsylbLG sind Verfassungskonform
- Seite 7: Aktuelle Urteile des BSG zum AsylbLG
- Seite 7: LSG NRW: Anspruch auf SGB-XII-Leistungen auch ohne Wohnsitzanmeldung
- Seite 8: Schleswig-Holstein: Verlängerung der Aufnahme von Angehörigen aus Syrien

Zahlen und Statistik

- Seite 8: Asylanträge in der EU auf niedrigstem Stand seit 2013

Materialien

- Seite 8: Basisinformationen zum Asylverfahren aktualisiert
- Seite 8: Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung in verschiedenen Sprachen erhältlich
- Seite 9: Schattenbericht zur Istanbul-Konvention
- Seite 9: Studie: Negative Berichterstattung über Flüchtlinge

Termine

Flüchtlingsrat NRW e.V.

Flüchtlingsrat NRW e.V., Wittener Str. 201, D-44803 Bochum, Tel.: 0234/5873156, Fax: 0234/587315-75

E-Mail: info@frnrw.de, Homepage: www.frnrw.de

Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft, Köln, IBAN: DE56370205000008054101

V.i.S.d.P.: Birgit Naujoks, Flüchtlingsrat NRW e.V., Wittener Str. 201, D-44803 Bochum

In eigener Sache

Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung

Am 21.08.2021 findet von 11.00 bis 16.00 Uhr die nächste Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW statt. Die Einladung richtet sich an alle Interessierten und in der Flüchtlingsarbeit engagierten Personen. Die Versammlung findet im Stadtteilzentrum Q1, Halbachstraße 1, 44793 Bochum statt.

Weitere Informationen finden Sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung.

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im August 2021

Auch im August bietet der Flüchtlingsrat NRW wieder diverse Online-Veranstaltungen an. Für folgende Veranstaltungen im August 2021 werden bereits Anmeldungen entgegengenommen:

Online-Austausch: Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung für Geduldete

Donnerstag, 19.08.2021, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Austausch: Besondere Bedarfe jugendlicher Flüchtlinge

Dienstag, 24.08.2021, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Austausch: Die Situation traumatisierter Flüchtlinge in NRW

Mittwoch, 25.08.2021, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Austausch: Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung in Pandemiezeiten

Dienstag, 31.08.2021, 17:00 – 18:30 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Online-Veranstaltungen können der Website des Flüchtlingsrats NRW entnommen werden.

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im August 2021

Aus aktuellem Anlass

Schutz afghanischer Ortskräfte nach Truppenabzug

In einer Pressemitteilung vom 30.06.2021 fordert PRO ASYL die Bundesregierung (BReg) auf, die nach dem Abzug der deutschen Bundeswehrsoldatinnen in Afghanistan zurückgebliebenen Ortskräfte auszufliegen. Deutschland trage die Verantwortung für die zurückgebliebenen Ortskräfte. Die Verteidigungsministerin solle offenlegen, „*wie und auf welchem Wege die bedrohten Ortskräfte gerettet werden*“. Noch immer sei für die Betroffenen unklar, an wen sie sich wenden könnten. Darüber hinaus müsse angesichts der sich zuspitzenden Lage in Afghanistan ein Abschiebungsstopp für drei Monate erlassen werden. „*Niemand darf jetzt abgeschoben werden. Die Abschiebeflüge müssen eingestellt werden*“, erklärt Günter Burkhardt, Geschäftsführer von PRO ASYL.

Das Migazin berichtete am 06.07.2021, dass die BReg die Kostenübernahme der Flugtickets für Ortskräfte ablehne und eine der zwei vorgesehenen zentralen Anlaufstellen für Visumsanträge nicht wie

geplant eröffne. Ortskräfte aus dem zentralen Feldlager in Masar-i-Sharif müssten sich an das 420 Kilometer entfernte Büro in Kabul wenden. Offiziellen Angaben zufolge seien bis jetzt rund 2.400 Visa für Ortskräfte und Angehörige ausgestellt worden. In dem Zusammenhang berichtete Zeit-Online am 07.07.2021 über mehr als 1.000 afghanische Soldaten, die nach Gefechten mit den Taliban nach Tadschikistan geflohen seien. Das Nachbarland rechne auch weiterhin mit einem Anstieg afghanischer Flüchtlinge. Insgesamt würden die Taliban nach Beginn des Abzugs der Nato-Truppen immer mehr Gebiete einnehmen.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen informierte am 12.07.2021 auf seiner Homepage über die Möglichkeiten, Ansprechpartnerinnen und Anforderungen, die afghanische Ortskräfte beachten müssen, wenn sie eine Gefährdungsanzeige beantragen oder mit bereits erteiltem Visum die Ausreise organisieren möchten:

Ortskräfte, die eine Gefährdungsanzeige stellen und ein Visum beantragen wollen, könnten dies über folgende IOM – Kontakte tun:
iomkابلgeapmb@iom.int
iommazargeapmb@iom.int
Telefonnummer IOM +93 701 104 001.

Ortskräfte, die bereits ein Visum haben, müssten ihren Flug selbst und auf eigene Kosten buchen und die Flugbuchungsdaten spätestens 14 Tage vor dem Flug an IOM über die nachfolgende E-Mailadresse übermitteln:
vaokابل@iom.int
Betreff: Visa/Flugdatenmitteilung
Telefonnummer IOM: +93 701 104 001

PRO ASYL – Pressemitteilung: Afghanische Ortskräfte jetzt ausfliegen (30.06.2021)

Migazin: Deutschland lehnt Reisekostenübernahme für afghanische Ortskräfte ab (05.07.2021)

Zeit: Mehr als 1.000 afghanische Soldaten fliehen nach Tadschikistan (07.07.2021)

FRNS – Informationen zum Ortskräfteverfahren (12.07.2021)

Rückschläge bei der Bekämpfung von Hunger

In einer Presseerklärung vom 30.06.2021 zum neuen Jahresbericht der Welthungerhilfe äußern sich die Initiatorinnen des Berichts besorgt über die Rückschläge bei der Hungerbekämpfung. Kriege, Dürre und die Coronapandemie hätten in vielen Krisenregionen zu erneuten Hungersnöten geführt. Nach Schätzungen der Vereinten Nationen lebten heute etwa 41 Millionen Menschen am Rande einer Hungersnot und drohten zu verhungern. „In vielen unserer Projektländer hat sich die Lage der Menschen

durch die Pandemie dramatisch verschärft. Corona ist zum Hungervirus mutiert und insbesondere Frauen und Kinder leiden am stärksten unter den Folgen“, sagt Marlehn Thieme, die Präsidentin der Welthungerhilfe. Der Rückblick auf das Jahr 2020 zeige aber auch Positives: Die Hilfsbereitschaft der Deutschen war groß. Die Welthungerhilfe habe mit über 14 Millionen Euro eines der höchsten Spendergebnisse in ihrer Geschichte verzeichnen können.

Welthungerhilfe – Pressemitteilung: Kriege, Klimawandel & Corona führen zu Rückschlägen bei Hungerbekämpfung (30.06.2021)

Bundespolizeigesetz gescheitert

Das „Gesetz zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei“ ist am 25.06.2021 vom Bundesrat abgelehnt worden. Wie der Tagesspiegel am gleichen Tag berichtete, sei ein Knackpunkt in der Gesetzesnovelle die neugeschaffene Zuständigkeit der Bundespolizei im Bereich Abschiebungen gewesen. Die SPD habe den Entwurf kritisiert, Seehofer würde damit viel zu sehr in die Kompetenzen der Länderpolizeien eingreifen. Auch dem niedersächsischen Innenminister Boris Pistorius gingen einige Punkte zu weit. Er habe unter anderem die Erweiterung der Befugnisse der Bundespolizei im Grenzschutz und die Ausweitung der Rechte bei Abschiebungen zu Lasten der Ausländerbehörden kritisiert. Durch die Ablehnung der Gesetzesänderung bekäme die Bundespolizei nun auch keine erweiterten Möglichkeiten in der Überwachung von Telekommunikation und Mobilfunk.

Bundesrat – Beschluss: Drucksache 515/21 (25.06.2021)

Tagesspiegel: Horst Seehofers Reform des Bundespolizeigesetzes gestoppt (25.06.2021)

Europa

Libische Küstenwache schießt auf Flüchtlingsboot

Wie die Neue Züricher Zeitung am 03.07.2021 berichtete, wurde ein Boot der libyschen Küstenwache dabei gefilmt, wie es Jagd auf ein Flüchtlingsboot gemacht habe. Die Aufnahmen aus einem Beobachtungsflugzeug der Rettungsorganisation Sea-Watch International hätten gezeigt, wie das Boot mit hoher

Geschwindigkeit auf das Flüchtlingsboot zugefahren und in letzter Sekunde ausgewichen sei. Man habe auch erkennen können, wie die libysche Küstenwache Warnschüsse ins Wasser abgegeben habe. Das Manöver habe überdies in internationalen Gewässern stattgefunden. Die libyschen Behörden hätten inzwischen anerkannt, dass bei dem Vorfall libysches

wie internationales Recht verletzt wurde. Die italienische Regierung scheine aber trotzdem gewillt, die Kooperation mit Libyen fortzusetzen – Ministerpräsident Draghi habe bei einem Besuch in Libyen die dortige Küstenwache gelobt.

NZZ: Libyer machen Jagd auf Migrantenboot – und lassen sich dabei von oben filmen (03.07.2021)

Ocean Viking rettet mehr als 570 Flüchtlinge

Tagesschau.de informierte am 05.07.2021 über aktuellen Rettungsaktionen des Rettungsschiffs „Ocean Viking“ im Mittelmeer. Nach eigenen Angaben habe das von der Rettungsorganisation SOS Méditerranée betriebene Schiff in den Tagen zuvor mehr als 570 Menschen aus Seenot gerettet. Die geretteten Menschen kämen aus Ägypten, Gambia, Libyen, dem Südsudan, Syrien und Tunesien. SOS Méditerranée habe angegeben, seit Februar 2016 mehr als 30.000 Menschen gerettet zu haben. Nach Angaben von Tagesschau.de sind seit Jahresbeginn 886 Menschen bei der Flucht über das Mittelmeer gestorben, Expertinnen gingen von einer hohen Dunkelziffer aus. Der Tagesspiegel berichtete am 03.07.2021 über ein Bootsunglück vor der Küste Tunesiens. 84 Menschen seien gerettet worden, mindestens 43 Flüchtlinge würden noch vermisst.

Tagesschau: Mehr als 570 Flüchtlinge gerettet (05.07.2021)

Tagesspiegel: 43 Flüchtlinge vor Tunesiens Küste vermisst (03.07.2021)

Großbritannien plant Asyl-Reform

Wie die Frankfurter Rundschau am 08.07.2021 berichtete, plane die Regierung in Großbritannien eine Reform der Gesetze im Asylsystem. „Mit drakonischer Härte“ wolle sie nun gegen Asylbewerberinnen und Migrantinnen vorgehen. Unter anderem sollen Menschenschmuggler in Zukunft zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt werden können. Auch die „geschmuggelten“ Flüchtlinge selbst sollen für bis zu vier Jahre ins Gefängnis müssen. Zudem soll eine sofortige Haft für Flüchtlinge ohne Visum angeordnet sein. Damit würden mehrere tausend Flüchtlinge kriminalisiert werden. Mike Adamson vom Roten Kreuz äußert in dem Artikel schwere Bedenken: „Hinter Bezeichnungen wie ‚Flüchtling‘ oder ‚Asylant‘ verbergen sich Menschen, die einfach nur in Sicherheit leben und zur Gemeinschaft beitragen wollen.“

Frankfurter Rundschau: Großbritannien plant Asyl-Reform: Mit drakonischer Härte gegen Geflüchtete (08.07.2021)

Deutschland

Asylverfahren in AnKERzentren und funktionsgleichen Einrichtungen dauern länger

Wie aus der Antwort der Bundesregierung (BReg) vom 15.06.2021 auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsabgeordneten Ulla Jelpke (Die Linke) hervorgeht, benötigen die sogenannten AnKERzentren und funktionsgleichen Einrichtungen deutlich mehr Zeit in der Bearbeitung der Asylverfahren als die Ankunftsstellen und Außenstellen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Im ersten Quartal 2021 betrug die durchschnittliche Dauer des Asylverfahrens bis zu einer behördlichen Entscheidung 6,5 Monate. In den AnKERzentren und funktionsgleichen Einrichtungen dauerte das Verfahren im Schnitt einen Monat länger. Jelpke kritisiert diese „erheblich längeren“ Bearbeitungszeiten in einer Presseerklärung vom 29.06.2021. „Seehofer hatte im Sommer 2019 mit angeblich deutlich kürzeren Bearbeitungs-

zeiten geprahlt, doch nun zeigt sich, dass die AnKERzentren vor allem ein Ziel verfolgen: Isolation und Abschreckung“, erklärt Ulla Jelpke.

BReg – Antwort auf kleine Anfrage: Drucksache 19/30711 (15.06.2021)

Ulla Jelpke – Pressemitteilung: Seehofers Ankerzentren sind ineffektiv und inhuman (29.06.2021)

40. Sammelabschiebung nach Afghanistan

Die Tagesszeitung Neues Deutschland (ND) berichtete am 07.07.2021 über die 40. Sammelabschiebung von Deutschland nach Afghanistan seit 2016. Das Flugzeug sei am 07.07.2021 um 6.50 Uhr Ortszeit in Kabul gelandet. An Bord seien nach Angaben von Behördenvertreterinnen 27 abgeschobene Männer gewesen. Damit seien seit 2016 insgesamt 1.104 Männer nach Afghanistan abgeschoben worden. Am

11.07.2021 berichtete das Redaktionsnetzwerk Deutschland (RND) über die Bitte der afghanischen Regierung, Abschiebungen in das Bürgerkriegsland vorübergehend auszusetzen. Neben der zunehmenden Gewalt durch die Taliban und den steigenden Corona-Infektionen sei die dortige Regierung in Sorge über immer mehr Flüchtlinge, die im eigenen Land oder im Ausland Schutz suchten. Wie der Stern am 16.07.2021 berichtete, folgten bislang Finnland und Schweden dem Appell der afghanischen Regierung und setzten die Abschiebungen vorläufig aus, Deutschland hingegen halte weiterhin an den Abschiebungen nach Afghanistan fest. Auch NRW wolle an seiner Abschiebungspraxis nach Afghanistan nichts ändern, heißt es in einem Artikel auf WDR.de vom 12.07.2021. Für die Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats Nordrhein-Westfalen, Birgit Naujoks, ist das keine Überraschung: „NRW war von Anfang an den Sammelabschiebungen nach Afghanistan beteiligt,“ so Naujoks gegenüber dem WDR.

ND: Deutschland schiebt weiter nach Kabul ab (07.07.2021)

Stern.de: Schweden setzt Abschiebungen nach Afghanistan aus (16.07.2021)

RND: Wegen zunehmender Gewalt: Afghanistan fordert vorübergehenden Abschiebe-Stopp aus Europa (11.07.2021)

WDR.de: NRW schiebt weiter nach Afghanistan ab (12.07.2021)

Kritische Bilanz zum Familiennachzug

In einer Pressemitteilung vom 13.07.2021 stellt PRO ASYL der schwarz-roten Koalition der Bundesregierung in der endenden Legislaturperiode ein schlechtes Zeugnis zum Familiennachzug für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte aus. Das SPD-geführte Auswärtige Amt habe „jede erdenkliche Hürde errichtet, um Flüchtlingsfamilien zu trennen“. Bei subsidiär Schutzberechtigten werde selbst das geringe Kontingent von 1.000 Familiennachzügen im Monat nicht ausgeschöpft. Es warteten weiterhin tausende Menschen, die in Deutschland Schutz gefunden haben, auf das Nachziehen ihrer Familienmitglieder, die in gefährlichen Ländern oder Flüchtlingslagern wohnten. Vor allem die Verzögerungen des Familiennachzugs aus Afghanistan seien fatal: Für Familien, deren Angehörige „im Westen“ wohnten, sei nach dem Vorrücken der Taliban die Situation lebensgefährlich. „Das Warten muss ein Ende haben. Familien gehören zusammen“, so Günter Burkhardt, Geschäftsführer von PRO ASYL. Um gefährliche Reisen zu Visastellen und lange Wartezeiten bei der Antragstellung zu vermeiden, fordert PRO ASYL die Möglichkeit der digitalen Antragstellung für Visa.

PRO ASYL – Pressemitteilung: PRO ASYL prangert an: Schwarz-Rot trennt Flüchtlingsfamilien auf Jahre (13.07.2021)

Nordrhein-Westfalen

Hauptverfahren im Burbach-Prozess abgeschlossen

Wie der Stern am 07.07.2021 berichtete, sei das Hauptverfahren um die Misshandlung von Flüchtlingen in einer Burbacher Notunterkunft nun abgeschlossen. Das Landgericht Siegen habe am selben Tag die letzten vier Angeklagten im Hauptverfahren wegen mehrfacher Misshandlung, Freiheitsberaubung oder Nötigung zu Geldstrafen verurteilt. Die Bundestagsabgeordnete Ulla Jelpke (Die Linke) kritisiert in einer Pressemitteilung vom 07.07.2021 die Unterbringung von Flüchtlingen in Sammelunterkünften. Die Misshandlungen in Burbach zählten sicher zu den gewaltvollsten Übergriffen von Mitarbeiterinnen gegen Flüchtlinge der letzten Jahre. Doch es

seien keine Einzelfälle. Regelmäßig drängen Wachleute unerlaubt in Wohnräume ein. Auch käme es immer wieder zu Schlägen und Tritten gegenüber Flüchtlingen. Der Fehler dafür lege im System: „Sammelunterkünfte begünstigen ein Klima der Gewalt, denn die Unterbringung in isolierten Lagern verleiht dem Wachpersonal eine enorme Macht und bringt Geflüchtete in ein starkes Abhängigkeitsverhältnis“, erklärte Jelpke und fordert die Abschaffung von großen Sammelagern.

Stern: Geldstrafen für Angeklagte im Burbach-Prozess (07.07.2021)

Rechtsprechung und Erlasse

EuGH: Mindestabwesenheit keine Freizügigkeitsvoraussetzung

Mit Urteil vom 22.06.2021 (C-719/19) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Voraussetzungen für ein erneutes Freizügigkeitsrecht von Unionsbürgerinnen nach Verlustfeststellung konkretisiert. Geklagt hatte ein polnischer Unionsbürger, der wegen einer gegen ihn ergangenen Ausweisungsverfügung die Niederlande verlassen hatte und nach seiner Rückkehr etwa einen Monat später, in Abschiebungshaft genommen wurde. Nach Ansicht der Richterinnen reicht es für die Vollstreckung der Ausweisungsverfügung nicht aus, das Hoheitsgebiet nur physisch zu verlassen. Stattdessen muss der Aufenthalt im Mitgliedsstaat „wirksam“ und „tatsächlich“ beendet worden sein, so dass bei einer Rückkehr in das Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats nicht davon ausgegangen werden kann, dass der vorangegangene Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet in Wirklichkeit ununterbrochen fortbesteht. Jedoch darf keine „Mindestabwesenheitszeit“ als Voraussetzung für ein neues Freizügigkeitsrecht gefordert werden. Die tatsächliche Beendigung des Aufenthalts kann beispielsweise durch die Kündigung eines Mietvertrages oder eines Strom-/ Wasservertrages nachgewiesen werden. Trotz einer gültigen Verlustfeststellung, so das Gericht, dürfen Unionsbürgerinnen jederzeit in einen Mitgliedsstaat einreisen und sich dort punktuell – z.B. zum Einkaufen oder für einen Besuch – aufhalten. Im Falle einer materiellen Änderung der Lebensumstände der Unionsbürgerinnen, beispielsweise durch erfolgreiche Arbeitsplatzsuche, entsteht auch nach einer Verlustfeststellung, sofort und auch ohne vorherige Ausreise, ein neues Freizügigkeitsrecht.

EuGH – Urteil: C-719/19 (22.06.2021)

EGMR: Staaten dürfen Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für zwei Jahre aussetzen

Mit Urteil vom 09.07.2021 (6697/18) entschied die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), dass Staaten den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für bis zu zwei Jahre generell aussetzen dürfen, danach muss eine Einzelfallprüfung erfolgen. Geklagt hatte ein syrischer Flüchtling, dessen Frau erst drei Jahre später nach Dänemark nachziehen durfte.

EGMR – Urteil: 6697/18 (09.07.2021)

BVerfG: Verfassungsbeschwerde erfolgreich: Richter im Asylverfahren für befangen erklärt

Mit Beschluss (2 BvR 890/20) vom 01.07.2021 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) einer Verfassungsbeschwerde gegen die ablehnende verwaltungsgerichtliche Entscheidung zu einem Befangenheitsantrag wegen Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG stattgegeben. Geklagt hatte ein afghanischer Staatsbürger, der den zuständigen Einzelrichter in seinem Asylverfahren für befangen hielt. Der Richter hatte in einem anderen Verfahren ein Plakat der NPD damit gerechtfertigt, dass die Aufschrift „Stoppt die Invasion: Migration tötet!“ nicht volksverhetzend, „sondern als die Realität teilweise darstellend“ zu bewerten sei. Einwanderung stelle für ihn „naturgemäß eine Gefahr für kulturelle Werte an dem Ort dar, an dem die Einwanderung“ stattfinde, und die bestehende „Gefahr für die deutsche Kultur und Rechtsordnung sowie menschliches Leben“ sei „nicht von der Hand zu weisen“. Die zuständige Kammer des Verwaltungsgerichts hatte den Befangenheitsantrag abgelehnt. Diese Entscheidung wertete das BVerfG als willkürlich, denn „die genannten und zahlreiche weitere Passagen waren offensichtlich geeignet, Misstrauen des Beschwerdeführers gegen die Unparteilichkeit des abgelehnten Richters zu begründen.“

BVerfG – Beschluss: 2 BvR 890/20 (01.07.2021)

BVerfG: Leistungskürzungen nach alt § 1a AsylbLG sind Verfassungskonform

Mit Beschluss (1 BvR 2682/17) vom 12.05.2021 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine Verfassungsbeschwerde gegen eine jahrelange Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG alter Fassung nicht zur Entscheidung angenommen. Beschwerdeführer war ein kamerunischer Staatsbürger, der gegen die jahrelange Kürzung seiner Leistungen nach § 1a AsylbLG geklagt hatte. Nach Auffassung des Bundessozialgerichts (BSG) war die Leistungskürzung auch in der Höhe gerechtfertigt. Inhalt und Umfang des dann zu leistenden "unabweisbar Gebotenen" seien durch den zuständigen Leistungsträger anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls "allein bedarfsorientiert" festzulegen. Unabweisbare Bedarfe, die der Beschwerdeführer nicht habe decken können, seien weder festgestellt, noch vom Kläger behauptet worden. Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung von Art. 1 i.V.m. Art. 20 GG. Durch die Leistungskürzung sah er „wesentliche Prinzipien des Grundrechts auf Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz außer Acht gelassen“. Das BVerfG hält die Leistungskürzung des alten § 1a Nr. 2 AsylbLG Bezug nehmend auf die Begründung des BSG für nicht verfassungswidrig, da die Leistungskürzungen auf das „unabweisbar Gebotene" vorgesehen waren und somit das physische und soziokulturelle Existenzminimum weiterhin sichergestellt wurde.

Die aktuell geltende Fassung des § 1a AsylbLG sieht demgegenüber die abstrakt-generelle Streichung u.a. des soziokulturellen Existenzminimums ohne konkret-individuelle Prüfungsmöglichkeit vor.

BVerfG – Urteil: 1 BvR 2682/17 (12.05.2021)

Aktuelle Urteile des BSG zum AsylbLG

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 24.06.2021 zwei Urteile zum AsylbLG gefällt. In dem einen Verfahren (B 7 AY 2/20 R) entschieden die Richterinnen, dass auch bei zwischenzeitlichem Wegfall der Hilfsbedürftigkeit ein Anspruch auf Nachzahlung bei zu Unrecht erfolgten Kürzungen nach § 1a AsylbLG oder zu niedrig erbrachten Grundleistungen besteht. Auch hat eine zwischenzeitliche Ausreise der betreffenden Person ins Ausland keine negativen Auswirkungen

auf die Nachzahlungen. Geklagt hatte ein pakistanischer Staatsangehöriger, dem zwischen 2009 und 2011 höhere Leistungen zugestanden haben. Das Sächsische Landessozialgericht (L 8 AY 5/14 R) hatte die Nachzahlungen wegen einer dauerhaften Ausreise in 2015 als unzulässig abgelehnt.

In einer weiteren Entscheidung (B 7 AY 5/20 R) vom selben Tag stellten die Richterinnen klar, dass bei Bezug von sog. Analogleistungen nach § 2 AsylbLG die Fahrtkosten zu einem auswärtigen BAMF-Anhörungstermin nicht über einen Zuschuss gem. § 73 SGB XII übernommen werden. Geklagt hatte eine ukrainische Staatsangehörige, die zu einem 550 km entfernten Anhörungstermin im Rahmen des Asylverfahrens anreisen musste und daraufhin Fahrt- und Übernachtungskosten geltend machen wollte. Nach Überzeugung des Gerichts sind diese Bedarfe in den Regelsätzen enthalten. Bei Bedarf kann ein Darlehen nach § 37 Abs. 1 SGB XII gewährt werden.

BSG – Urteil: B 7 AY 2/20 R (24.06.2021)

BSG – Urteil: B 7 AY 5/20 R (24.06.2021)

LSG NRW: Anspruch auf SGB-XII-Leistungen auch ohne Wohnsitzanmeldung

Mit Beschluss vom 05.05.2021 (L 9 SO 56/21 B ER) entschied das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG), dass für den Anspruch auf reguläre SGB-XII-Leistungen nach fünfjährigem gewöhnlichem Aufenthalt eine Wohnsitzanmeldung nicht zwingend von Nöten ist. In dem verhandelten Fall hatte ein rumänischer Staatsangehöriger (nachweislich) seit über fünf Jahren durchgehend wohnungslos in Deutschland gelebt. Ein Antrag auf Grundsicherung im Alter wurde wegen fehlender Wohnsitzanmeldung abgelehnt. Das LSG NRW verpflichtete das Sozialamt nun, die Grundsicherung in voller Höhe zu erbringen. Nach Ansicht der Richterinnen ist eine erstmalige oder durchgehende Wohnsitzanmeldung für den Nachweis des Aufenthalts in Deutschland dann nicht zwingend notwendig, wenn dieser auch anderweitig nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann. Insbesondere bei Obdachlosigkeit kann eine solche Pflicht nicht vorausgesetzt werden, da die Möglichkeit einer Wohnsitzanmeldung nicht besteht.

LSG NRW – Beschluss: 9 SO 5/21 B ER (11.05.2021)

Schleswig-Holstein: Verlängerung der Aufnahme von Angehörigen aus Syrien

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein (MILIGSH) hat am 01.07.2021 den Erlass zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 AufenthG für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme zu ihren in Schleswig-Holstein lebenden Verwandten beantragen, bis zum 31.12.2021 verlängert. Die bereits 13. Verlängerung erfolgt, weil sich „die Situation für die Bevölkerung aufgrund des fortdauernden Bürgerkriegs in Syrien nicht wesentlich geändert [hat],“ heißt es seitens der Landesregierung.

MILIGSH – Erlass (01.07.2021)

Zahlen und Statistik

Asylanträge in der EU auf niedrigstem Stand seit 2013

Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) veröffentlichte am 26.06.2021 den neuen „Jahresbericht über die Asylsituation in der Europäischen Union“. Aus diesem geht hervor, dass die Zahl der Asylanträge in Deutschland und der EU weiter sinkt. Sie sei 2020 EU-weit auf dem geringsten Stand seit 2013 gewesen. Insgesamt seien 485.000 Anträge gestellt worden, was im Vergleich zu 2019 (716.000 Anträge) einen Rückgang um 32 Prozent bedeute. Zwei Drittel aller Asylanträge im Jahr 2020 seien in

nur drei Ländern gestellt worden: Deutschland (122.000), Frankreich (93.000) und Spanien (89.000). Dahinter fänden sich die beiden Hauptankunftsländer Griechenland (40.000) und Italien (27.000). Die meisten Flüchtlinge kämen, wie im Vorjahr auch, aus Syrien, Afghanistan, Venezuela, Kolumbien und dem Irak.

EASO Jahresbericht – Jahresbericht über die Asylsituation in der Europäischen Union (26.06.2021)

Materialien

Basisinformationen zum Asylverfahren aktualisiert

Der Informationsverbund Asyl & Migration informierte am 24.06.2021 über eine aktualisierte Version der "Basisinformationen für die Beratungspraxis". Aufgrund verschiedener Änderungen, die sich in den letzten Jahren im Dublin-Verfahren ergeben hätten, seien die Informationen nun überarbeitet worden. Ergänzt durch Fallbeispiele würden Zuständigkeitskriterien im Dublin-Verfahren erläutert.

Informationsverbund Asyl & Migration – aktualisierte Basisinformationen für die Beratungspraxis (24.06.2021)

Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung in verschiedenen Sprachen erhältlich

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) informierte am 06.07.2021 über die Veröffentlichung des Schutzbriefes vor Genitalverstümmelung bei Frauen in verschiedenen Sprachen. Anlässlich der beginnenden Sommerferien und damit verbundenen Reisen könne der Schutzbrief dabei helfen, sich dem gesellschaftlichen und familiären Druck in den Herkunftsländern entgegenzustellen, die weibliche Genitalverstümmelung durchzuführen. Der Schutzbrief informiere über die Strafbarkeit von Genitalverstümmelungen – auch im

Ausland – und erläutere den drohenden Verlust des Aufenthaltstitels.

BMFSFJ – Mädchen auf Auslandsreisen vor einer Genitalverstümmelung schützen (06.07.2021)

Schattenbericht zur Istanbul-Konvention

PRO ASYL, einige Landesflüchtlingsräte und die Universität Göttingen veröffentlichten am 15.07.2021 den Schattenbericht „Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland.“ Der Bericht untersuche, inwieweit die Verpflichtungen der Istanbul-Konvention zum Schutz von geflüchteten Frauen und Mädchen vor Gewalt und ihre Bekämpfung, in Deutschland umgesetzt sind. Das zentrale Ergebnis der Studie ist, dass Deutschland geflüchtete Frauen nicht ausreichend schütze und den Vorgaben der Istanbul-Konvention somit nicht gerecht werde.

PRO ASYL u.a. – Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland (15.07.2021)

Negative Berichterstattung über Flüchtlinge

Die Stiftung Mercator hat am 15.07.2021 die Studie „Fünf Jahre Medienberichterstattung über Flucht und Migration“ herausgegeben. Die Studie habe zwischen Februar 2016 und Dezember 2020 die Berichterstattung über Flucht und Migration in den deutschen Leitmedien untersucht. Es sei dabei unter anderem herausgekommen, dass Flüchtlinge zwar als Menschen in Not dargestellt würden, die Berichterstattung aber zunehmend negativer werde. Darüber hinaus würde seltener über Flucht und Migration, dafür vermehrt über politische Entscheidungen und Institutionen berichtet – rund jeder zehnte Beitrag thematisiere Terrorismus und Flüchtlingskriminalität.

Stiftung Mercator - Fünf Jahre Medienberichterstattung über Flucht und Migration (15.07.2021)

Termine

Online-Infoveranstaltung, 05.08.2021: Kölner Flüchtlingsrat/Kölner Freiwilligen Agentur: „Infoveranstaltung zu Pat*innenschaften für die außerschulische Begleitung von Flüchtlingskindern“. 18:00 – 19:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung über luise.martin@koeln-freiwillig.de und auf [Willkommenskultur Köln](#).

Online-Infoveranstaltung, 17.08.2021: Kölner Flüchtlingsrat/Kölner Freiwilligen Agentur: „Infoveranstaltung zu Pat*innenschaften für die außerschulische Begleitung von Flüchtlingskindern“. 16:30 – 17:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung über luise.martin@koeln-freiwillig.de und auf [Willkommenskultur Köln](#).

Online-Austausch, 19.08.2021: Flüchtlingsrat NRW: „Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung für Geduldete“. 17:30 – 19:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Marl, 19.08.2021: Institut für Kirche und Gesellschaft: „Rassismus überwinden“. 15:30 – 17:00 Uhr. Weitere Infos und Anmeldung über dreier.marl@freenet.de und auf [Institut für Kirche und Gesellschaft](#).

Online-Fachtagung, 24.08.2021: Integrationsagentur AWO UB Dortmund/Carmen e.V.: „Gender, Migration, Empowerment. Perspektiven für die Soziale Arbeit mit Mädchen* und Frauen*“. 10:00 – 15:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung über j.wenzel@awo-dortmund.de.

Online-Austausch, 24.08.2021: Flüchtlingsrat NRW: „Besondere Bedarfe jugendlicher Flüchtlinge“. 17:30 – 19:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Düsseldorf, 25.08.2021: Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge Düsseldorf e.V.: „Schulung: Trauma-sensible Grundhaltung“. 14:30 – 17:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [PSZ Düsseldorf](#).

Online-Austausch, 25.08.2021: Flüchtlingsrat NRW: „*Die Situation traumatisierter Flüchtlinge in NRW*“. 17:00 – 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Online-Workshop, 25.08.2021: Kölner Flüchtlingsrat e.V.: „Kommunikation mit der Ausländerbehörde“. 18:00 – 20:00 Uhr. Sprachen: Arabisch, Deutsch. Weitere Informationen und Anmeldung auf Kölner Flüchtlingsrat e.V. sowie über huser@koelner-fluechtlingsrat.de.

Online-Veranstaltung, 28.08.2021: Institut für Kirche und Gesellschaft: „Praxistagung Flucht und Ehrenamt“. 09:30 – 15:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf Institut für Kirche und Gesellschaft.

Köln, 28.08.2021: Coach e.V./WandelWerk Köln/Migrafrica: „Start your future. Deine Berufs- und Ausbildungsmesse“. 10:00 – 18:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Eventbrite](#).

Online-Austausch, 31.08.2021: Flüchtlingsrat NRW: „Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung in Pandemiezeiten“. 17:00 – 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).